

Die Satzung

des Vereins

Ingenieur- und naturwissenschaftliche Juniorenbildung Sachsen (e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ingenieur- und naturwissenschaftliche Juniorenbildung Sachsen“ (Kurzform: JuniorIng Sachsen). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familienbildung in Sachsen.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur ingenieur-naturwissenschaftlichen Erziehung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Sachsen im Sinne von Bildung, Wertevermittlung, Lernen und Entwicklung.
- (4) Der Verein strebt zur Verwirklichung seiner Zwecke eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern wissenschaftlicher und kultureller Angebote in Sachsen an, insbesondere arbeitet der Verein eng mit Trägern von Kindertagesstätten wie etwa der Thüringer Sozialakademie gGmbH (TSA) in Sachsen zusammen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern zusammen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. In

diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung einzelne Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht haben. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind antragsberechtigt, haben aktives und passives Wahlrecht sowie Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht und können Anträge anregen. Fördernde Mitglieder sollen in Publikationen und Veröffentlichungen des Vereins angemessen berücksichtigt werden. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit über weitere Vergünstigungen für fördernde Mitglieder beschließen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflichten, den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

(4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Tod bzw. bei juristischen Personen deren Erlöschen,
- (b) Austritt,
- (c) Streichung von der Mitgliederliste,
- (d) Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. In der zweiten Mahnung ist die Streichung anzudrohen. Die Mahnungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet sind.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(5) Beschlüsse des Vorstands nach Abs. 3 oder 4 sind schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederver-

sammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wobei zur Aufhebung des Vorstandsbeschlusses eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich ist.

(6) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(7) Das Ende der Beitragspflicht und die Frage der Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder leisten Beiträge. Die Höhe der Beiträge sowie Fälligkeitstermine der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(2) Mitglieder und Nichtmitglieder können darüber hinaus Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand und
- (c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- (a) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- (b) Genehmigung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vereinsbereich,
- (c) Beschluss und Änderung einer Beitragsordnung.
- (d) Entgegennahme der Jahresberichte über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
- (e) Abnahme der Jahresrechnungen und Erteilung der Entlastung nach Bericht der Rechnungsprüfer,
- (f) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- (g) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- (h) Einrichtung des Beirates und Berufung der Mitglieder,
- (i) Wahl von Ausschüssen nach Bedarf.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung

beantragen. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann jedoch nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetze, diese Satzung oder die Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorsehen. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Im Fall der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Entfällt bei Wahlen auf zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder die Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, von Ausschussmitgliedern sowie der Rechnungsprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.

(7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Amtsdauer beginnt am Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind möglich. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu bestimmen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(4) Der Vorstand kann im Rahmen des Vereinszwecks Anstellungsverträge mit angestellten und freien Mitarbeitern abschließen, ändern, aufheben und kündigen.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Leitung des Vereins im normalen Geschäftsablauf,
- (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- (c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (d) Aufstellung des Haushaltsplans und des Rechenschaftsberichts,
- (e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern (mit 2/3-Mehrheit).

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, unter Vorschlag der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Mitglieder des Beirates sind von einer anstehenden Sitzung des Vorstandes zu informieren.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(10) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands einen Beirat einsetzen. Die Größe des Beirates sollte 8 Personen nicht überschreiten.

(2) Die Mitgliederversammlung beruft Personen, die in besonderer Weise in der wissenschaftlich-technischen Erziehung, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familienbildung tätig sind, in den Beirat. Diese Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(3) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen Grundfragen der ingenieur- und naturwissenschaftlichen Erziehung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Sachsen im Sinne von Bildung, Wertevermittlung, Lernen und Entwicklung. Die Empfehlung des Beirates ist nicht bindend.

(4) Die Mitglieder des Beirates haben in der Mitgliederversammlung sowie auf den Sitzungen des Vorstandes Rederecht und können Anträge anregen.

(5) Der Beirat regelt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Prüfung der Kassenführung sowie der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnungen obliegt den zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer arbeiten unabhängig vom Vorstand und dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Vermögen

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige satzungsmäßige Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Mitteilungen an das Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an die Thüringer Sozialakademie gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Ermächtigung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister oder im Rahmen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Satzungsänderungen notwendig werden, soweit dadurch nicht Zweck und Struktur des Vereins grundlegend geändert werden. Hierüber hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen, die sich aus entsprechend gesetzlicher Vorgaben bzw. deren Änderung ergeben, allein zu beschließen und durchzuführen, sofern die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben. Über eine solche Satzungsänderung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Dresden, den 30.07.2009

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

